

Satzung des Schützenvereins Lauenhain e.V.

Vorbemerkung

Aus Gleichstellungsgründen gelten nachfolgend alle männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche bzw. männliche Form.

I. Grundsätzliches

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Lauenhain e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter Nr. 70953 eingetragen.
- (2) Sein Sitz ist Crimmitschau, Ortsteil Lauenhain.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die dem Verein zukommenden finanziellen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Förderungen werden ausschließlich für die Verwirklichung der Zwecke des Vereines verwendet.

Stiftungen dürfen durch den Verein angenommen werden.

(5) Der Zweck des Vereines ist:

- die Förderung des Sports
- der Aufbau, die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums im freiheitlich-kameradschaftlichen Sinne als wertvoller Bestandteil kultureller, nationaler und sächsischer Traditionen,
- die Pflege des Schießsports sowie eines populären Breiten- und Wettkampfsports und seiner Traditionen,
- die Durchführung von Wettkämpfen und die Teilnahme an Wettkämpfen auf regionaler und über-regionaler Ebene auf der Grundlage gültiger Regelwerke,
- die Förderung der Jugendarbeit und der Talente,
- die Zusammenarbeit mit anderen Schützenvereinen und sonstigen Sportvereinen zum beiderseitigen Nutzen,
- die Pflege des Ortschaftsgedankens Lauenhain.

(6) Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch

- die Ausübung des Schießsports in Schießanlagen,
- den Kontakt und Wettbewerb mit anderen Schützenvereinen und
- die Abhaltung von öffentlichen Schießveranstaltungen sowie
- die Öffnung des Gemeindehauses als Ortschaftszentrum für Einwohner und den engen Kontakt mit anderen Vereinen.

(7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.

§ 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Schützenbund e.V. (Register-Nr. 03085), im Landessportbund Sachsen e.V. (Register-Nr. 520189), im Kreissportbund Zwickau und im Stadtsportverband Crimmitschau.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter ist 14 Jahre. Möglich ist auch eine eingeschränkte Mitgliedschaft als Fördermitglied.

(2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Für den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Entscheidung über die Aufnahme wird die Person als Anwärter geführt.

(3) Durch die Mitgliedschaft im Schützenverein Lauenhain e.V. wird die mittelbare Mitgliedschaft im Sächsischen Schützenbund e.V. erworben.

(4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder. Anwärter und Fördermitglieder haben nur Rederecht und zählen auch nicht für ein Anwesenheitsquorum.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der schriftlich bis 31.10. des laufenden Jahres dem Vorsitzenden erklärt werden muss,
- durch Ausschluss (§ 5 Abs.2) oder
- durch Tod bzw. bei einer juristischen Person durch Auflösung.

Die Anwärterschaft endet durch die Aufnahme oder deren Ablehnung von seiten des Vorstands.

(2) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied

- den Ruf oder das Vermögen des Vereines schädigt oder
- den Sicherheitsbestimmungen grob zuwiderhandelt oder
- die mittelbare Mitgliedschaft im Sächsischen Schützenbund e.V. wegen dortigem Ausschluss verliert.

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist und zweimal eine schriftlich gesetzte Nachfrist ebenfalls nicht einhält.

(3) Vor dem Ausschluss nach Absatz 2 Satz 1 ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Vor der Ablehnung der Aufnahme als Mitglied ist der Anwärter nach Möglichkeit persönlich zu hören.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- beim Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,
- beim Ausschluss mit dem Zugang des Ausschlussbescheides,
- mit dem Tod bzw. der Auflösung.

Die Anwärterschaft endet

- mit der Aufnahme als Mitglied
- mit dem Zugang der Mitteilung der Ablehnung der Aufnahme

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

III. Beiträge und Finanzen

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Jeder Anwärter und jedes Mitglied hat monatlich einen Beitrag zu leisten.
- (2) Zur Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung alljährlich für das kommende Geschäftsjahr neu beschlossen wird.
- (4) Der Beitrag wird am 01.02. für das gesamte Jahr fällig.
- (5) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eine andere Fälligkeit festsetzen.
- (6) Der Beitrag für den Sächsischen Schützenbund e.V. und für den Landessportbund Sachsen e.V. ist im Beitrag für den Schützenverein Lauenhain e.V. enthalten und wird durch den Vorstand abgeführt.

§ 6a Finanzen

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Buchführung und Kassenführung werden nach den allgemeinen Grundsätzen in diesen Bereichen geführt.
- (3) Vor jedem Haushaltsjahr ist vom Vorstand ein Finanzplan zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

IV. Vorstand

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind
 - der Vorstand (§ 8),
 - die Mitgliederversammlung (§ 10).
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereines erfolgt ehrenamtlich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Schützenmeister als Vorsitzenden, dem 2.Schützenmeister als dessen Stellvertreter und dem erweiterten Vorstand mit dem Schatzmeister, dem Waffenmeister, dem Sportleiter, dem Zeugwart, dem Kulturwart und dem Schriftführer.
- (1a) Der Vorstand ist zuständig für die Berufung geeigneter Mitglieder zur Erfüllung spezieller Aufgaben und Projekte.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Personen, die als natürliche Personen Mitglied sind.
- (3) Endet während einer Amtsperiode das Amt eines Mitglieds des Vorstands, so können Ersatzwahlen vorgenommen werden. Die gewählte Ersatzperson bleibt bis zum Ablauf der Amtsperiode der ursprünglichen Person im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode solange in ihrem Amt, bis ihre Posten durch Wahl neu besetzt werden.
- (5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind für Mitglieder des Vereins öffentlich, sofern nicht besondere Gründe für eine Nichtöffentlichkeit sprechen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Veranstaltungen und sonstigen öffentlichen Aktivitäten des Vereines und bereitet die Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor.

(1a) Der Vorstand ist zuständig für die Berufung geeigneter Mitglieder zur Erfüllung spezieller Aufgaben und Projekte.

(2) Der Schützenmeister und der Stellvertretende Schützenmeister vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist die Vertretung durch den Stellvertretenden Schützenmeister im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Schützenmeisters. Jeder der beiden ist allein zusammen mit dem Schatzmeister zeichnungsberechtigt für die Kasse und die Kontenführung.

(3) Der Schützenmeister beruft die Sitzungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Beschlüsse der Organe werden von ihm vollzogen, sofern nicht durch Beschluss eine andere Person beauftragt ist. Der Stellvertretende Schützenmeister vertritt den Schützenmeister bei dessen Verhinderung vollinhaltlich.

(4) Der Schatzmeister hat die Kasse zu führen und die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Über seine Aufgaben hat er alljährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen, auf Wunsch des Vorstandes auch ansonsten.

(5) Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen an. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorsitzende für die Protokollführung einen Vertreter. Die Protokolle werden vom Leiter der Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung unterzeichnet.

(6) Der Schriftführer führt die Chronik und Statistiken des Vereins. Er berät den Verein zur Pflege und Entwicklung von Tradition und Brauchtum.

(7) Der Waffenmeister verwaltet die vereinseigenen Sportgeräte und berät den Verein bezüglich der Verwendung aller Sportgeräte.

(8) Der Sportleiter organisiert das Wettkampfgeschehen und bildet den Nachwuchs aus.

(9) Der Kulturwart leitet das Gemeindehaus und organisiert Veranstaltungen zur Pflege des Ortschaftsgedankens Lauenhain.

(10) Der Zeugwart ist verantwortlich für die beweglichen Gegenstände des Schützenvereins mit Ausnahme der Waffen, die technische Vorbereitung von Veranstaltungen sowie die Organisation von Arbeitsstunden der Mitglieder.

V. Mitgliederversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

(2) Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder an den Vorsitzenden ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich oder per Mail (nach genereller vorheriger Zustimmung des Mitglieds) unter Angabe der Tagesordnung.

(3a) Mitgliederversammlungen für Neuwahlen oder Satzungsänderungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sofern dies nicht der Fall ist, muss eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Zahl der Anwesenden nicht qualifiziert ist. Auf der Ladung muss aber diese Norm angegeben werden.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglie-

der notwendig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Die Beschlüsse werden öffentlich gefasst; auf Antrag kann vorher eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

Wahlen werden geheim durchgeführt.

Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

(6) Juristische Personen können nur einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern nicht die Mitgliederversammlung für den Einzelfall aus sachlichen Gründen die Öffentlichkeit ausschließt. Anwärter haben auch in nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen Zutritts- und Rede-recht.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dabei werden die verschiedenen Posten jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereines. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Beschluss der Satzung und deren Änderungen,
- Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Abs.2),
- Festsetzung der Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr (§ 6 Abs.3),
- Genehmigung des Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 13).

VI. Sonstige Personen und Aufgaben

§ 12 Revisor

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren für die jährliche Rechnungsprüfung einen Revisor. Dieser Revisor darf nicht dem Vorstand angehören und sollte Kenntnis in Betriebswirtschaft und Steuerrecht besitzen.

Der Revisor prüft die Kassen und die Zeitbücher zum Abschluss eines jeden Quartals und erstellt dabei das Sachbuch sowie die Umsatzsteuervoranmeldung. Zum Ende eines Geschäftsjahres erstellt er den Jahresabschluss, einen Prüfbericht sowie die Steuererklärung.

§ 12a Vereinsordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen zur Durchführung des laufenden Vereinsbetriebes erlassen.

(2) Der Vorstand verleiht Auszeichnungen und Ehrentitel aufgrund einer Ehrungsordnung. Er schlägt den übergeordneten Verbänden und Vereinigungen sowie sonstigen Gremien geeignete Mitglieder für Ehrungen vor.

§ 12b Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12c Haftung

Für Schäden aus der Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Auskunft über Art und Umfang der bestehenden Versicherung vom Vorstand zu verlangen.

VII. Auflösung des Vereins

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Mitgliederversammlung muss $\frac{2}{3}$ der Mitglieder umfassen. Sofern dies nicht der Fall ist, muss eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Zahl der Anwesenden nicht qualifiziert ist. Auf der Ladung muss aber diese Norm angegeben werden.
- Der Auflösungsbeschluss muss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Großen Kreisstadt Crimmitschau zu, die es ausschließlich für kulturelle oder sportliche Zwecke in gemeinnützigem Sinn nach Beschluss der Auflösungs-Mitgliederversammlung zu verwenden hat.

VIII. Gültigkeit der Satzung

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung trat am 09.08.95 in Kraft. Sie wurde am 07.04.00, 26.04.02, 02.10.14 und 27.11.14 geändert.